

Pressemitteilung Nr.: 7/1999

"Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wendet sich gegen eine Änderung des § 85 Abs. 2 SGB VIII und spricht sich für eine Beibehaltung der bisherigen überregionalen Aufsicht aus."

Begründung:

1. Mit der Gesetzesinitiative des Bundesrates soll den Bundesländern die Möglichkeit gegeben werden, die Aufsichtskompetenz über Kindertageseinrichtungen auf die örtliche Ebene zu übertragen. Damit bestünde die Gefahr, dass die Zuständigkeiten von Land zu Land sehr unterschiedlich geregelt würden. In den weitaus meisten Ländern ist mit der organisatorischen Zuständigkeit bei den Landesjugendämtern bislang **eine dem Gebot der Gleichbehandlung entsprechende Aufsichtspraxis** gegenüber den Trägern gewährleistet.
Dies gilt insbesondere für überregional wirkende Einrichtungsträger, aber auch im Verhältnis zu den Eltern direkt.
Mit der initiierten Veränderung würde dies erschwert, die Organisationsstrukturen würden zudem unüberschaubar.
2. Aufsichtsfunktionen sollen nach dem Entwurf zwar nur unter der Voraussetzung wahrgenommen werden, dass Interessenkollisionen ausgeschlossen sind. Im Gesetzentwurf wird daher eine örtliche Zuständigkeit auch für unzulässig erklärt, soweit es sich um eigene Einrichtungen des örtlichen Trägers handelt.
Das aber hat zur Konsequenz, dass
die kreisfreien Städte zuständig würden für die Einrichtungen freier Träger,
- die Landkreise darüber hinaus für die der Gemeinden und
- der überörtliche Träger für die Einrichtungen der kreisfreien Städte.
Damit entstünde ein **hoher zusätzlicher Bedarf an personalintensiver und politisch komplizierter Koordination**. Die Zersplitterung der Aufsicht durch eine Zuständigkeitsverlagerung würde auch nicht - wie von einigen Stellen angenommen - Einsparungen bewirken, sondern vielmehr eine **Kostensteigerung** für die Kommunen zur Folge haben.
3. Eine für die Praxis gravierende Interessenkollision ist im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt, wenn nämlich die **Aufsichtsbehörde zugleich zuständig ist für die Finanzierung bzw. Förderung der Einrichtungen**. Da z.B. die Landkreise in der Regel an der Finanzierung der Einrichtungen beteiligt sind, käme es zur Interessenkollision, wenn Aufsichtsfunktionen bei ihnen angesiedelt wären.
4. Eine örtlich eingebundene Aufsichtsbehörde ist eher als eine überörtliche gezwungen, zur Sicherung des Gebots der Gleichbehandlung auf formale Beurteilungskriterien zurückzugreifen (detaillierte Richtlinien, ggf. gesetzliche Vorgaben nach dem Muster des Heimgesetzes).
Die in den letzten Jahren bei den Landesjugendämtern - in enger Kooperation mit der örtlichen Ebene - entwickelte **flexible und unbürokratische Verfahrensweise würde erschwert**, das mit der Aufsicht verknüpfte Beratungskonzept zur Disposition gestellt.
5. Vielerorts würde bei einer Verlagerung der Aufsichtskompetenz auf die örtliche Ebene die bei den Landesjugendämtern gesicherte Praxis, **fachliche Beratung, Fortbildung und Aufsicht** personell und inhaltlich zu **bündeln** (Synergieeffekt), in Frage gestellt.
Bewährt hat sich überdies die Kontinuität in der überörtlich koordinierten Zusammenarbeit mit den **Trägern der freien Wohlfahrtspflege**, auch und gerade in Konfliktfällen.
6. Die **Mittlerfunktion**, die die Landesjugendämter durch ihre überörtliche Verankerung und damit Unabhängigkeit von der örtlichen Ebene **gegenüber den Eltern** wahrnehmen, muss erhalten bleiben.

7. Die mit der Aufsichtsfunktion betrauten Landesjugendämter haben sich zu Garanten eines fachlich-kompetenten und zugleich effizienten Aufsichtsverfahrens entwickelt. Nicht zuletzt deshalb **könnte die initiierte Gesetzesänderung als ein politisches Signal verstanden werden, dass der staatlichen Gemeinschaft weniger als bislang an der Sicherung einer (bundesweit vergleichbar) qualifizierten Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder gelegen ist.** Dieses Signal stünde im Gegensatz zu den familienpolitischen Leitlinien der Bundesregierung.